

03.06.22

Antrag
der Freien Hansestadt Bremen

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Übergewinnsteuer mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die UkraineDer Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, 2. Juni 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte Entschließung zuzuleiten.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der GO BR auf die Tagesordnung der 1022. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 2022 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Andreas Bovenschulte

Entschließung des Bundesrates zur Einführung einer Übergewinnsteuer mit dem Ziel der Finanzierung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen im Zuge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Vorschlag für die befristete Erhebung einer Übergewinnsteuer für das Jahr 2022 vorzulegen, mit dem insbesondere im Energiesektor krisenbedingte Übergewinne einer Steuer bzw. Abgabe unterworfen werden, die zur Finanzierung staatlicher Entlastungsmaßnahmen dient.

Begründung:

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt - neben der verheerenden Lage der Bevölkerung in der Ukraine - zu gravierenden Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten. Der damit einhergehende Preisanstieg bei Lebensmitteln und Energie mindert die private Kaufkraft und trifft vor allem sozial schwache Bevölkerungsgruppen sowie eine Vielzahl von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen.

Bund und Länder verfolgen das Ziel, die damit einhergehenden Belastungen durch umfangreiche Maßnahmen einzudämmen. Die Finanzierung dieser Entlastungsmaßnahmen belastet die öffentlichen Haushalte zu einem Zeitpunkt, in dem die Folgen der Corona-Krise noch nicht annähernd bewältigt sind, in einem hohen Maße.

Zugleich war während der krisenhaften Entwicklungen aufgrund der Corona-Pandemie wie nun auch in Folge des Krieges Russlands gegen die Ukraine zu beobachten, dass einzelne Branchen in einem hohen Maß ihre Gewinne auch gegenüber dem Vorkrisenniveau steigern konnten.

Dabei waren diese Gewinnsteigerungen nicht Resultat verstärkten wirtschaftlichen Handelns oder von Investitionen, sondern resultieren allein aus den marktlichen Verwerfungen in Folge der Krisen.

Angesichts der hohen Kosten für die öffentliche Hand und der skizzierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lasten, ist es gerechtfertigt, befristet einen Teil der so erzielten Übergewinne einer Steuer bzw. Abgabe zu unterwerfen, um damit einen Beitrag zur Finanzierung der staatlichen Stützungs- und Entlastungsmaßnahmen zu leisten.

Für solche Abgaben bzw. Steuern auf Übergewinne gibt es eine Reihe von Modellen und auch historische Beispiele. Aktuell hat die EU-Kommission vorgeschlagen, außerordentliche Gewinne befristet zu versteuern. Danach können die Mitgliedsstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an Verbraucher umverteilen. Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Italien hat einen entsprechenden Vorschlag für eine außerordentliche, branchenbezogene Solidaritätsabgabe der Energieunternehmen vorgelegt.